

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG
Archivstraße 1 | 01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 50000
Telefax +49 351 564 52901

staatsministerin@
smil.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17. Februar 2025

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/122/291-2025/7450

Dresden, 18.3.2025

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marko Winter (AfD)
Drs.-Nr.: 8/1740
Thema: Ummeldungen ukrainischer Fahrzeuge

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Ausländische Fahrzeuge müssen spätestens ein Jahr nach Grenzübertritt in Deutschland zugelassen werden. Nach Beschluss der Bundesländer wurde für Ukrainer eine Ausnahmegenehmigung beschlossen, welche am 30.09.2024 endete.“

Nach Bericht der Tagesschau Thüringen vom 23.01.2025 gestalten sich die Kontrollen der Fahrzeuge bzw. Ummeldungen "schwierig"¹. Ebenso wird im Dokument angesprochen, dass es mit dem Versicherungsschutz auch Unklarheiten gibt.

Hier übernimmt im Falle eines fehlenden Versicherungsschutzes die Verkehrsofferhilfe (Unfallopferfonds) die Kosten, wenn ein Unfall mit ukrainischen Fahrzeugen entstanden ist.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Ummeldungen von Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen wurden seit dem 01.10.2024 (Ablauf der Ausnahmegenehmigung) in den sächsischen Zulassungsbehörden registriert?

Bei der Ummeldung oder bei der Neuanmeldung eines zuvor im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs (Kfz) wird im Fahrzeugregister nicht erfasst, in welchem Land es zuvor zugelassen war.

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/regional/thueringen/mdr-wie-laufen-die-ummeldungen-der-ukrainischen-fahrzeuge-in-thueringen-100.html>

**FÜR LEBENDIGE
REGIONEN**



Hausangchrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Infrastruktur und
Landesentwicklung

Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministe-
rium für Infrastruktur und
Landesentwicklung zur Erfüllung
der Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smr.sachsen.de

Eine Abfrage bei den Zulassungsbehörden im Freistaat Sachsen ergab, dass von insgesamt zehn der 13 Zulassungsbehörden zur Überblicksgewinnung und für eventuelle Anfragen die Zulassungen von zuvor in der Ukraine zugelassenen Fahrzeuge gezählt werden. Im Ergebnis wurden von diesen zehn Zulassungsbehörden seit dem 1. Oktober 2024 insgesamt 156 solche Zulassungen erfasst.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorganstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung und die Verwaltung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörden gefährdet. Bei der Ummeldung oder bei der Neuanschaffung eines zuvor im Ausland zugelassenen Kfz wird im Fahrzeugregister nicht erfasst, in welchem Land es zuvor zugelassen war. Die Angaben können nur durch nachträgliche händische Sichtung der abgegebenen alten Fahrzeugdokumente zu den im fraglichen Zeitraum zugelassenen Fahrzeuge erlangt werden – eine elektronische Recherche und Auswertung ist nicht möglich.

Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von zehn Minuten pro Akte ausgegangen. Ausgehend von einer 39-h-Woche sind bei etwa 1.500 geschätzten Fällen mindestens 1,6 Vollzeitarbeitskräfte notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Andere Aufgaben, wie z. B. die Bearbeitung von Zulassungsvorgängen, können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Eine umfassende Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten führt zu dem Ergebnis, dass dem Interesse der Öffentlichkeit an einer funktionsfähigen Verwaltung Vorrang zu gewähren ist. Die Beantwortung der Frage würde zwangsläufig eine starke Beeinträchtigung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der betroffenen Zulassungsbehörden bedingen. Die überwiegend erfolgte Beantwortung der Frage ist zu berücksichtigen.

Frage 2: Welche Ämter und / oder Behörden kontrollieren, ob die fristgerechte Ummeldung der Kfz mit ukrainischem Kennzeichen seit dem 01.10.2024 durchgeführt wurde und wird?

Die Zulassungsbehörden führen ohne Anhaltspunkte keine Nachfragen oder Kontrollen bei aus der Ukraine stammenden Personen durch, ob eventuell vorhandene Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen umgemeldet wurden; das gilt auch für die Fälle, in denen aus der Ukraine geflohene Personen entsprechend ihres Antrages auf Schutzstatus als Schutzsuchende registriert werden. Hinweise zu eventuell nicht fristgerechten Ummeldungen von Fahrzeugen werden insbesondere durch die Polizei (im Rahmen von Verkehrskontrollen) und den Zoll (aufgrund der Kfz-Steuererhebung auch für ausländische Fahrzeuge) an die Zulassungsbehörden weitergegeben.

Frage 3: Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden von den Behörden auf Grund nicht fristgerechter Ummeldung von Kfz mit ukrainischem Kennzeichen bereits festgestellt?

Zuständig für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund der Fahrzeug-Zulassungsverordnung – hier wegen nicht fristgerechter Ummeldung von Kfz mit ausländischer Zulassung – sind nach § 2 Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung die Landkreise und Kreisfreien Städte und dort allgemein die Bußgeldbehörde. Diese bezieht die Zulassungsbehörde in die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten ein. Seitens vier Zulassungsbehörden wurden aufgrund laufender händischer Erfassung insgesamt neun Ordnungswidrigkeiten mitgeteilt, die wegen nicht fristgerechter Ummeldung von Kfz mit ukrainischen Kennzeichen festgestellt wurden. Die übrigen Zulassungsbehörden berichteten, dass ihnen keine Fälle bekannt sind.

Frage 4: Wie hoch ist die Anzahl der Verkehrsunfälle, die durch Fahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen verursacht wurden?

In den Jahren 2020 bis 2025 wurden in Sachsen gemäß der polizeilichen Unfallstatistik (EUSKA) folgende Anzahlen von Unfällen im Sinne der Fragestellung erfasst:

<i>Jahr</i>	2020	2021	2022	2023	2024	2025 (anteilig)
Verkehrsunfälle	40	58	218	241	169	14

Frage 5: Wie hoch sind die bereits getätigten Zahlungen aus den Unfallopferfonds, die durch nicht versicherte Fahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen verursacht wurden?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Die Regulierung entsprechender Schäden in Fällen, in denen ein Fahrzeug nicht versichert ist, obliegt in Deutschland der "Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein" in Berlin (Verkehrsofferhilfe). Es steht der Entschädigungsfond für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen nach den §§ 12 ff des Pflichtversicherungsgesetzes zur Verfügung.

Erkenntnisse zu Zahlungen aus dem Entschädigungsfonds liegen der Staatsregierung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen


Regina Kraushaar